



II-- 1245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.901/8-I/1-1972

469/A.B.  
ZU 446/J.  
Präs. am 10. Juli 1972

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Egg und Genossen, Nr.446/J-NR/1972 vom 10.Mai 1972: "Kreditrückzahlungen der Seilbahnwirtschaft in Österreich"

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1)

Beim ho. Bundesministerium wurden insgesamt vier Stundungsanträge, welche mit dem Schneemangel begründet wurden, eingereicht. Einer dieser Anträge wurde mittlerweile zurückgezogen. Zwei Anträge, die im Hinblick auf den geringen zu stundenden Betrag auf Grund der Geschäftsordnung des ERP-Fonds von der Geschäftsführung zu behandeln wären, sind bei dieser anhängig.

Zu Punkt 2)

Die durch diese Anträge betroffene Kreditsumme beträgt insgesamt 21 Millionen Schilling.

- 2 -

Zu Punkt 3)

Welche Zahlungserleichterungen gewährt werden können, hängt grundsätzlich von dem Beschuß der ERP-Fachkommission ab. Im allgemeinen wird eine Stundung von einer oder zwei Tilgungsraten vorzusehen sein. Bezuglich der beim ho. Bundesministerium eingebrachten Stundungsansuchen hat der Unterausschuß der ERP-Fachkommission zwei Anträgen stattgegeben, während einer abgelehnt wurde.

Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch festhalten, daß die ERP-Kredite im Normalfall durch eine Bürger- und Zahlerhaftung der Gemeinden abgesichert sind.

Sollte daher aus irgend einem Grunde ein Unternehmen nicht in der Lage sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so könnte auch die betreffende Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dies erscheint vor allem deswegen nicht ganz unberechtigt, da ja der durch ein Bergförderungsunternehmen im allgemeinen eintretende Aufschwung des Fremdenverkehrs im Rahmen der Umweg-Rentabilität den Gemeinden erhöhte Einnahmen zufließen läßt.

Mit Rücksicht darauf, daß die ERP-Kredite revolvierende Mittel sind und die Rückflüsse dringend für die Neu-dotierung von anhängigen Projekten benötigt werden, muß jedoch bei allen Stundungsanträgen ein strenger Maßstab angelegt werden.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir aber darauf hinzuweisen, daß von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr außerhalb der ERP-Fondsgebarung, speziell für die Seilbahnen, bestimmte Förderungsmaßnahmen, insbesondere mittels Gewährung von Zinsenzuschüssen, durchgeführt werden.

Wien, am 3. Juli 1972  
Der Bundesminister:

